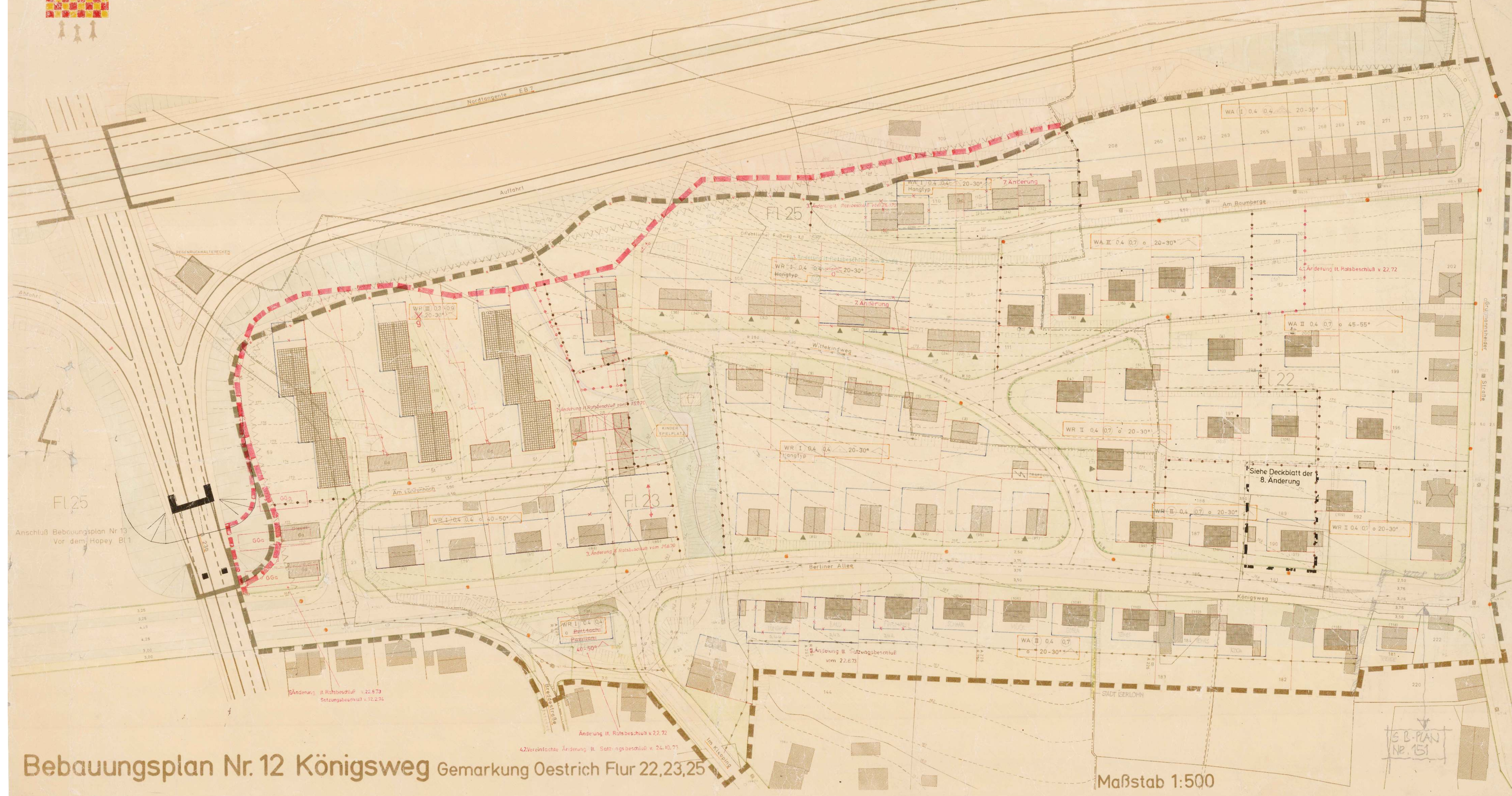




STADT LETMATHE



Bebauungsplan Nr. 12 Königsweg Gemarkung Oestrich Flur 22,23,25

Maßstab 1:500

Darstellung ohne Formcharakter	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen u. Anlagen	Versorgungsanlagen	Sonstiges	Verfahren
Gemarkungsgrenze	Offene Bauweise	WS Kleingrundstücke	Zahl der Vollgeschosse	Straßenverkehrsflächen	Trafikstation	Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Flurgrenze	Nur Einzel- u. Doppelhäuser	WR Reine Wohngebiete	die Höchstgrenze	Bürgerwege, Seitenränder	Kanal (Grundstücksbau bei Privatgrundstücken)	Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Flurstücksgrenze	Nur Hausgruppen	WA Allgemeine Wohngebiete	z.B. 0.4	Offentl. Wege, Wege, Wege mit Garagenzufahrt		Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Eigentumsgränze	Geschlossene Bauweise	MO Dorfgebiete	z.B. 0.4	Offentl. Parkflächen		Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Seitengränze	Randlinie	MI Mischgebiete	z.B. 0.4			Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Weggränze	Baugrenze	MK Kerngebiete	z.B. 0.4			Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Weggränze	Baugrenze	SE Gewerbegebiete	z.B. 0.4			Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Weggränze	Baugrenze	GI Industriegebiete	z.B. 0.4			Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren
Weggränze	Baugrenze	SO Gewerbegebiete	z.B. 0.4			Private Grün- u. Freizeitanlagen	Verfahren

1. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

2. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

3. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

4. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

5. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

6. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

7. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

8. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

9. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

10. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

1. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

2. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

3. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

4. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

5. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

6. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

7. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

8. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

9. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.

10. wird beschleunigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt werden.